OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volkgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000454/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 6. April 2021

# I M N A M E N D E R

# R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des C. D. H., vertreten durch RA Dr. G. L., gegen das in einer Angelegenheit des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Dezember 2020, Zl. BHLL-920100044045-20,

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem LVwG noch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

# E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

## I.

## Ablauf des Behördenverfahrens

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 10. April 2020, Zl. BHLL-920100044045-20, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) wegen einer Übertretung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, BGBl I 13/2006 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl II 401/2019 (im Folgenden auch: LMSVG) i.V.m. der sog. „Lebensmittelinformationsverordnung“ (1169/2011/EU, im Folgenden auch: LMIV) eine Geldstrafe in einer Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Stunde) verhängt sowie ihm die der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (im Folgenden kurz: AGES) in einer Höhe von insgesamt 321,20 Euro zu ersetzenden Untersuchungskosten vorgeschrieben, weil er am X. August 2019 auf einer Speisekarte seines Gastgewerbebetriebes ein als „Schinken“ bezeichnetes Lebensmittel zum Verkauf angeboten und dadurch in Verkehr gebracht habe, obwohl es sich dabei laut dem Gutachten der AGES tatsächlich nicht um ein solches Produkt gehandelt habe.

2. Gegen diese Strafverfügung hat der Bf. rechtzeitig einen (unbegründeten) Einspruch erhoben.

3. Hierauf hat die belangte Behörde (ohne Vornahme weiterer Ermittlungsschritte) mit Straferkenntnis vom 28. Dezember 2020, Zl. BHLL-920100044045-20, über den Bf. neuerlich wegen einer Übertretung des (gemeint) § 5 LMSVG i.V.m. Art. 7 LMIV eine Geldstrafe in einer Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Stunde) verhängt sowie ihm die der AGES in einer Höhe von insgesamt 321,20 Euro zu ersetzenden Untersuchungskosten vorgeschrieben, weil er am X. August 2019 auf einer Speisekarte seines Gastgewerbebetriebes ein als „Schinken“ bezeichnetes Lebensmittel zum Verkauf angeboten und dadurch in Verkehr gebracht habe, obwohl es sich dabei laut einem Gutachten der AGES tatsächlich nicht um ein solches Produkt gehandelt habe.

Dadurch habe er eine Übertretung des § 90 Abs. 3 Z. 1 LMSVG begangen, weshalb er zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass der dem Rechtsmittelwerber angelastete Sachverhalt aufgrund der gutachterlichen Feststellungen der AGES als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei(en) weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe zu berücksichtigen sowie mangels entsprechender Mitwirkung des Bf. von durchschnittlichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen auszugehen gewesen.

4. Gegen dieses ihm am 31. Dezember 2020 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, am 27. Jänner 2021 – und damit rechtzeitig – per Telefax eingebrachte Beschwerde.

Darin wird im Wesentlichen vorgebracht, dass der Rechtsmittelwerber zum Vorfallszeitpunkt weder Geschäftsführer der verfahrensgegenständlichen GmbH gewesen noch Letztere in einer unmittelbaren vertraglichen Beziehung zum Hersteller des Lebensmittels gestanden sei. Außerdem werde der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses den Konkretisierungsanforderungen des § 44a VStG nicht gerecht. Schließlich treffe es auch nicht zu, dass eine Falschbezeichnung vorliege, zumal der AGES nicht der Status eines Sachverständigen zukomme.

Aus allen diesen Gründen wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

5. Mit Schreiben vom 23. März 2021 hat die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde samt ihrem Bezug habenden Akt vorgelegt, wobei von der vorangehenden Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen worden war.

## II.

## Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerden richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG (gerade noch) entspricht, ist diese als zulässig anzusehen.

2. Weil diesbezüglich weder im LMSVG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch (seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen) Einzelrichter zu entscheiden.

## III.

## Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zu Zl. BHLL-920100044045-20; da sich bereits aus diesem der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden, zumal insoweit eine solche auch im Lichte des Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht geboten war (vgl. z.B. EGMR vom 15. Mai 2018, 1385/07, RN 45; vom 17. Mai 2011, 57655/08; und vom 23. November 2006, 73053/01, RN 41 bis 43 u. 47 f; jeweils m.w.N., wonach auch in Verfahren, die „criminal charges“ zum Gegenstand haben, die Nichtdurchführung einer Verhandlung keine Verletzung des Fairnessgrundsatzes nach sich zieht).

## IV.

## Rechtliche Beurteilung

1. Gemäß § 90 Abs. 3 Z 1 LMSVG iVm § 5 Abs. 2 Z. 1 LMSVG und Art. 7 Abs. 1 lit. a LMIV begeht u.a. derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Euro zu bestrafen, der Lebensmittel in Verkehr bringt, die mit irreführenden Informationen in Bezug auf ihre Art versehen sind.

Nach Art. 8 Abs. 1 LMIV ist derjenige Lebensmittelunternehmer für die Information über ein Lebensmittel verantwortlich, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird.

Darüber hinaus dürfen solche Lebensmittelunternehmer, deren Tätigkeiten die Informationen über Lebensmittel nicht beeinflussen, gemäß Art. 8 Abs. 3 LMIV keine Lebensmittel abgeben, von denen sie aufgrund der ihnen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit vorliegenden Informationen wissen oder annehmen müssen, dass sie dem

anwendbaren Lebensmittelinformationsrecht nicht entsprechen; vielmehr haben sie die Einhaltung der für ihre Tätigkeiten relevanten Anforderungen des Lebensmittelinformationsrechts sicherzustellen und die Einhaltung dieser Vorschriften nachzuprüfen (Art. 8 Abs. 5 LMIV).

2. Im gegenständlichen Fall steht zweifelsfrei fest, dass das verfahrensgegenständliche Lebensmittel nicht unter dem Namen bzw. der Firma des Beschwerdeführers vermarktet wurde.

In gleicher Weise ist davon auszugehen, dass es sich bei diesem Produkt nicht um „Schinken“ i.S.d. Kapitels B 14, Pkt. 5.1.2.2. des Österreichischen Lebensmittelbuches handelte, weil dem diesbezüglichen Gutachten der AGES (der nach den §§ 65 ff LMSVG die Qualifikation einer gesetzlichen Amtssachverständigen zukommt) vom X. November 2019, Zl. X, seitens des Rechtsmittelwerbers nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten wurde.

3. Wenn der Beschwerdeführer (bzw. deren GmbH) vor diesem faktischen und rechtlichen Hintergrund (der sog. „kombinierten Ketten- und Stufenverantwortung“; vgl. auch VwGH vom 12. Oktober 2020, Ro 2018/10/0047) seitens der belangten Behörde mit dem angefochtenen Bescheid – so deren offenkundige Intention – dafür verwaltungsstrafrechtlich in Anspruch genommen werden sollte, dass er auf einer Speisekarte seines (ihres) Gastgewerbebetriebes ein Lebensmittel mit der irreführenden Bezeichnung „Schinken“ zum Verkauf angeboten und dadurch in Verkehr gebracht habe, so hätte ihm (ihr) entweder konkret angelastet werden müssen, dass er (sie) die ihn (sie) gemäß Art. 8 Abs. 5 LMIV treffende Prüfpflicht unterlassen hat (= unmittelbare Täterschaft in Bezug auf ein Unterlassungsdelikt) oder er (sie) dem Hersteller des mit einer irreführenden Bezeichnung versehenen Produktes die Begehung der Verwaltungsübertretung i.S.d. § 7 VStG vorsätzlich erleichtert hat (= Beihilfe zu einem Begehungsdelikt).

Keine dieser beiden Alternativen kann aber dem Spruch des bekämpften Straferkenntnisses – bzw. jedenfalls nicht in einer den Anforderungen des § 44a Z. 1 VStG gerecht werdenden Deutlichkeit – entnommen werden.

4. Aus diesem Grund war der angefochtene Bescheid aufzuheben.

5. Im Übrigen kam – weil zwischenzeitlich bereits Verfolgungsverjährung eingetreten ist – schon aus diesem Grund eine „Spruchkorrektur“ durch das LVwG OÖ nicht in Betracht – dies ganz abgesehen davon, dass nach hg. Auffassung die dementsprechende frühere Judikatur des VwGH zu den UVS im Hinblick auf den durch die „Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle“ geänderten Status der erstinstanzlichen VwG deshalb nicht übertragen werden kann, weil diesen jedenfalls seit dem In-

krafttreten des B-VG BGBl I 51/2012 nicht mehr (auch) die Funktion einer Strafverfolgungsbehörde zukommt (beachte dazu auch EGMR vom 20. September 2016, 926/08 – „Karelin“).

Das Verwaltungsstrafverfahren war daher auch gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen, weil der Bf. eine Tat in der Form, wie ihm diese spruchmäßig angelastet wurde, nach dem zuvor Ausgeführten nicht begangen hat.

6. Bei diesem Verfahrensergebnis hat der Rechtsmittelwerber nach § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem LVwG OÖ noch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

### Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

### Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f